

Staatsanzeiger

für



Fürstentum Lippe

das

Nr 67

Donnerstag, den 4. Juli

1918

Inhalt: Höchstpreis für Frühkartoffeln. S. 517. — Versendung von Frühgemüse und Obst mit der Bahn. S. 517.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über Preise für Hülsen-, Hack- und Obstfrüchte vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119, Staatsanzeiger S. 244) und der staatsministeriellen Ausführungsanweisung vom 23. März 1918 (Staatsanzeiger S. 245) wird mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle für das Fürstentum Lippe mit Wirksamkeit vom 1. bis 31. Juli 1918 der Höchstpreis für Frühkartoffeln auf 10 Mark je Zentner festgesetzt.

Vom 1. August 1918 ab wird die Preisfestsetzung für Frühkartoffeln in der Weise erfolgen, daß der Preis nach und nach gesenkt wird, bis er am 15. September 1918 den Höchstpreis für Spätkartoffeln erreicht.

Obiger Preis gilt als Höchstpreis im Sinne des Höchstpreisgesetzes, er gilt für den Verkauf durch den Erzeuger.

Detmold, den 2. Juli 1918.

Fürstlich Lipplische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
R. Nr. 4874. Frhr. Biedenweg

Die Ziffer 1 unserer Anordnung vom 17. Juni 1918 (Staatsanzeiger S. 474) zur Ausführung der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. April 1918 über Frühgemüse und Frühobst erhält auf Grund der Verordnung der Reichsstelle zur Abänderung der vorbezeichneten Verordnung vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger Nr. 151) vom 24. Juni 1918

als Abs. 2 und 3 folgende ergänzende Bestimmungen:

Bei Versendung mit der Bahn im Wagenladungsverkehr ist der Versender verpflichtet, dem Beamten der Güterausfertigung bei der Auslieferung des Gutes einen von der L. W. G. oder deren Ortsvertreter unterzeichneten Genehmigungsschein in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die eine dieser Ausfertigungen ist mit der Anschrift an die Lipplische Wirtschaftsgemeinschaft zu Schloß Brake i. L. zu versehen und zur Versendung mit der Post frei zu machen. Der Genehmigungsschein muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des Versenders und des Empfängers, den Namen der Versandstation und der Empfangsstation, die Menge und den genauen Inhalt der Sendung und die Dauer seiner Gültigkeit angeben.

Bei Stückgutsendungen genügt es, wenn der Frachtbrief (die Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter der Inhaltsangabe mit folgendem Genehmigungsvermerk des Kommunalverbandes versehen ist:

„Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum
Ort, Datum, Stempel, Unterschrift.“

Detmold, den 2. Juli 1918.

Fürstlich Lipplische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
R. Nr. 4843. Frhr. Biedenweg

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

